



Dilek Türköz-Taylan

Das türkische Polizeirecht – Führt der Weg nach Europa?

Eine vergleichende Untersuchung
aus der Perspektive der
bundesdeutschen Polizeirechtsordnung
mit der deutschen Übersetzung
des Polis Vazife ve Selâhiyet Kanunu



PETER LANG

Teil 1: Die Grundlagen der türkischen und deutschen Polizeirechtsordnungen

A. Einleitung

Die innere Sicherheit stellt in Zeiten des internationalen Terrorismus und des international organisierten Verbrechens ein weltweites Risiko dar, das innerhalb der Europäischen Union durch polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit gelöst werden kann. Das Ziel der Europäischen Union ist neben dem freien Binnenmarkt auch die Schaffung eines Raumes der Freiheit und Sicherheit für die Gemeinschaft. Die Mitgliedschaft der Türkei kann wesentlich zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Ist die Türkei im Polizeirecht auf dem Weg nach Europa? Damit wird sich diese Arbeit hauptsächlich beschäftigen. Die Hauptfrage kann durch eine vergleichende Untersuchung beantwortet werden. Die Europäische Union hat kein eigenständiges und übergreifendes Polizeigesetz, sondern lebt aus der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander. Dabei sind die nationalen Polizeirechtsordnungen von tragender Bedeutung. Das bundesdeutsche Polizeigesetz ist ein modernes Gesetz, das als Vergleichsordnung für die Untersuchung herangezogen werden soll.

Im Weiteren soll das türkische Polizeirecht dargestellt und einer vergleichenden Untersuchung aus der Perspektive der bundesdeutschen Polizeirechtsordnung unterzogen werden. Die Untersuchung und Ausarbeitung des türkischen Polizeirechts finden sich auf Basis der deutschen Rechtssprache, um einen Vergleich beider Polizeirechtsordnungen zu erzielen. Die deutschen Termini dienen als Fundament, um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten hervorzuheben. Während in der Bundesrepublik Deutschland das Polizeirecht in der Rechtsprechung und im Schrifttum rege diskutiert wird, führt in der Türkei die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem nationalen Polizeirecht eher ein Schattendasein. In den letzten Jahren hat das türkische Polizeirecht eine Vielzahl von Gesetzesänderungen durchlaufen, der Gesetzgeber hat sich aber nicht für eine stringente Veränderung entschieden.

Gestützt wird die Dissertation primär auf die gesetzlichen Grundlagen, da kaum Sekundärliteratur vorliegt.

I. Ausgangspunkt der Untersuchung

Mit der Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrages am 2. Oktober 1997¹ wurde der Weg für die Erweiterung der Europäischen Union bereitet². Seit langem schon begehrte die Türkei den Eintritt in die Europäische Union. Sicherheitspolitisch und strategisch ist die Türkei seit dem Beitrittsjahr 1952³ eine Säule der NATO und damit auch ein Bestandteil des Westens. Nun ist innerhalb der EU-Anwartschaft unter anderem auch die Frage zu klären, inwieweit sich die Türkei in ihrer Gesetzgebung der inneren Sicherheit Europas anpassen kann.

1. Türkei auf dem Weg in die Europäische Union

Die Türkei bewarb sich 1959 um die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Erst am 12. Dezember 1963 wurde in Ankara ein Assoziationsabkommen zwischen der EWG und der Türkei unterzeichnet⁴, das so genannte Ankara-Abkommen⁵. Der Weg der Türkei in die Gemeinschaft stand offen, machte jedoch bis zur Vereinbarung einer Zollunion zwischen der Türkei und der Gemeinschaft im 31. Dezember 1995⁶ keine wesentlichen Fortschritte⁷. Dieser Prozess dauerte deshalb so lange, weil die Türkei eine Vielzahl von internen und externen Problemen zu lösen hatte. Der Coup d'Etats, der Kurdenkonflikt und die wirtschaftlichen und sozialen Probleme wirkten sich negativ aus⁸.

Während Griechenland, welches seine Beziehungen zur EWG zeitgleich zu entwickeln begonnen hatte, bereits 1981 die Vollmitgliedschaft in der EG erhielt, wurden die Beziehungen zur Türkei infolge ihres Staatsstreichs von 1980 von der EG im selben Jahr eingefroren⁹.

1 ABI EG 1997 Nr. C 340, S. 1.

2 *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, Rn. 27.

3 <http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Internationale%20Sicherheitspolitik/Grundlagen%20internationaler%20Sicherheitspolitik/Akteure/NATO/Grundlagen/Fortsetzung2:%20Geschichte%20der%20NATO%201949-1990.html> (Stand: 25.5.2009)

4 *Akkaya/Özbek/Şen*, Länderbericht Türkei, S. 90; *Wichard*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 310 EGV, Rn. 37; ABI. 1964 Nr. L 217/3685.

5 *Zippel*, in: *Zippel*, Spezifika einer Südost-Erweiterung der EU, S. 7.

6 *Wichard*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 310 EGV, Rn. 37; Art. 65 I des Assoziationsratbeschlusses Nr. 1/95 vom 22.12.1995; ABI. 1995 Nr. L 35/1.

7 *Akkaya/Özbek/Şen*, Länderbericht Türkei, S. 91.

8 *Akkaya/Özbek/Şen*, Länderbericht Türkei, S. 91.

9 *Akkaya/Özbek/Şen*, Länderbericht Türkei, S. 91.

Erst 1997 erhielt die Türkei auf dem EU-Gipfel in Luxemburg den Status eines Beitrittskandidaten¹⁰. Der Beitrittsprozess begann dann mit dem EU-Gipfel von Helsinki im Dezember 1999¹¹.

Um sich zur Vollmitgliedschaft in der EU zu qualifizieren, hat die Türkei jedoch noch eine Reihe von internen (Kurdenfrage, Demokratisierung, Wirtschaftsprobleme) und externen (insbesondere die Zypern-Frage) Problemen zu bewältigen. Um die Türkei näher an die EU heranzuführen, hat der Europäische Rat am 8. März 2001 eine sogenannte Beitrittspartnerschaft verabschiedet¹². Sie legt Ziele und Prioritäten fest, um die Kopenhagener Kriterien¹³ zu erfüllen. Die Türkei wird darin unter anderem dazu aufgefordert, Minderheiten zu achten und zu schützen, das Justizwesen zu reformieren, den Rechtsschutz zu verbessern sowie politische, kulturelle und wirtschaftliche Rechte für alle Bürger zu garantieren¹⁴.

Die Türkei hat daraufhin am 19. März 2001 ein „Nationales Programm zur Übernahme des Acquis“ verabschiedet, das den weiteren Fahrplan für den Reformprozess festlegt¹⁵. Die Gesetzesänderungen beinhalten u.a. die Abschaffung der Todesstrafe, ein Verbot der Folter, das Ende der Straffreiheit für Polizisten, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit und Maßnahmen gegen die Unterdrückung der kurdischen Minderheiten. Am 03. August 2002 hat das türkische Parlament ein umfassendes Reformpaket verabschiedet, das einen großen Teil zum angestrebten EU-Beitritt beitragen soll. Ebenfalls wurden durch das 7. Reformpaket, welches im August 2003 verabschiedet wurde, Gesetzesveränderungen vorgenommen. Durch die Bemühungen der Türkei in die Europäische Union aufgenommen zu werden, sind weitere Reformen in Planung.

Das Europäische Parlament sprach sich am 15. Dezember 2004 mit einer deutlichen Mehrheit von 407 gegen 262 Stimmen bei 29 Enthaltungen für die Beitrittsverhandlung mit der Türkei aus¹⁶.

10 Moser/Weithmann, Die Türkei, S. 301.

11 Moser/Weithmann, Die Türkei, S. 324; Wichard, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 310 EGV, Rn. 37; Zum Kandidatenstatus der Türkei siehe die Schlussfolgerung des Rates von Helsinki, Bull. 12-1999, Ziff. I.3.12.

12 Beschluss 2001/235/EG (ABl. L 85 vom 24.3.2001, S. 13) und Beschluss 2003/398/EG (ABl. L 145 vom 12.6.2003, S. 40).

13 Zu den „Kopenhagener Kriterien“ siehe Bull. 6-1993, Ziff. I.13.

14 Beschluss 2008/157/EG (ABl. L 51 vom 26.2.2008, S. 4-18).

15 Moser/Weithmann, Die Türkei, S. 329.

16 Philipp, Verhandlung mit der Türkei ohne Beitrittsgarantie, EuZW 2005, S. 164; EP-Dok. A 6 - 63/2004.

Am 3. Oktober 2005 haben die Beitrittsverhandlungen mit dem Ziel der EU-Mitgliedschaft der Türkei begonnen¹⁷. Das Polizeirecht ist durch diesen Prozess insoweit betroffen, als zum einen eine Harmonisierung mit dem Europäischen Recht angestrebt wird und zum anderen eine komplette Reformierung des türkischen Strafgesetzbuches und des Strafprozessrechts erfolgt ist und auf diesem Wege das PVS¹⁸ angepasst werden musste.

2. Innere Sicherheit in Europa

Die Mitgliedschaft der Türkei ist aus politischer Sicht entscheidend, zum einen für die geostrategisch so bedeutende Region des Nahen und Mittleren Ostens und zum anderen für die innere Sicherheit in Europa. Für die europäische Sicherheitspolitik stellt sich mittlerweile nicht nur die organisierte Kriminalität, wie Drogen-, Menschen- und Falschgeldhandel, sondern auch der internationale Terrorismus als große Bedrohung dar. Geographisch liegt die Türkei vor den Toren Europas und ist ein Transitland für die organisierte Kriminalität und den Terrorismus.

Im Unionsvertrag ist eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres enthalten¹⁹. Von erheblicher Bedeutung sind in diesem Kontext die Maßnahmen der Europäischen Union zur strafrechtlichen, polizeilichen und zivilrechtlichen Zusammenarbeit²⁰. In der Praxis wird diese Zusammenarbeit von Europol verwirklicht. Sie verbessert die Leistungsfähigkeit der zuständigen nationalen Behörden sowie deren Zusammenarbeit in einer ständig wachsenden Zahl von Bereichen. Zu diesen Bereichen zählen die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels, des Menschenhandels, von Schleuserorganisationen, des illegalen Handels mit spaltbarem Material, des illegalen Kraftfahrzeughandels, der Fälschung des Euros, der Bekämpfung der Geldwäsche im Zusammenhang mit der internationalen organisierten Kriminalität²¹.

In der Türkei beschäftigt sich das Institut TADOC (Turkish International Academy Against Drugs And Organized Crime) mit der internationalen Verbrechensbekämpfung. Dieses Institut ist nicht akademisch, sondern operativ orientiert²². Es arbeitet mit anderen Ländern zusammen, um das organisierte Verbre-

17 *Wichard*, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, Art. 310 EGV, Rn. 37; Bull. 10-2005.

18 Ges. Nr. 2259 Polis Vazife ve Selâhiyet Kanunu.

19 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 2.

20 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 2.

21 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 9, Rn. 5.

22 <http://www.tadoc.gov.tr/flash/tadocanitimalmanca.swf> (Stand: 27.5.2009).

chen zu bekämpfen. Zu diesem Zweck werden Statistiken insbesondere über Menschenhandel, -schmuggel, Drogen und organisierte Kriminalität erstellt²³. Ein Informationsaustausch zwischen Europol und TADOC kann für die Bekämpfung der internationalen Kriminalität und Terrorismus hilfreich sein.

II. Thematische Konkretisierung

Die präventiven und repressiven Maßnahmen werden in der Türkei von der Polizei, der Gendarmerie und der Küstenwache wahrgenommen. Allerdings thematisiert diese Arbeit nur die polizeiliche Aufgabe und deren Befugnisse. Dabei soll ein Rechtsvergleich zum deutschen Polizeirecht vorgenommen werden. Als Grundlage hierfür dient der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder in der Fassung des Vorentwurfs zur Änderung des MEPolG²⁴. Der Schwerpunkt liegt im materiellen Polizeirecht, daneben soll auch ein historischer Rückblick auf die Polizeigesetzgebung und die Organisation der Ordnungskräfte erfolgen.

III. Gang der Untersuchung

Teil 1 beinhaltet die Grundlagen der türkischen Polizeirechtsordnung. Hierbei wird Einblick in die historische Entwicklung, die Rechtsgrundlage für die türkischen Polizei, die Wissenschaft und Praxis der polizeilichen Tätigkeit und in die Organisationsstruktur der Polizei- und Ordnungsbehörden genommen. Ziel ist es, einen umfassenden Überblick in die türkische und deutsche Polizeirechtsordnung zu gewähren, um ein Verständnis beider Rechtsordnungen aufzuzeigen.

Systematisch ist die Untersuchung in der Gestalt angelegt, dass zuerst die türkische Polizeirechtsordnung dargestellt und anschließend ein Vergleich zum deutschen Recht gezogen wird.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt in den Teilen 2 und 3. Teil 2 beschäftigt sich mit der polizeilichen Gefahrenabwehr, während sich Teil 3 repressiv-polizeilichen Aufgaben und Befugnissen widmet.

Im Teil 2 werden die Aufgabenfelder der Polizei (C), Raumeröffnung bei präventiver Handlung (D) und einzelne polizeiliche und ordnungsrechtliche Befugnisse (E) der Polizei beschrieben. Danach folgen die Punkte: Ermessen, polizeiliche Handlungsgrundsätze und Rechtsprinzipien (F). Die Arbeit geht sodann im Abschnitt G zuerst auf Amtshilfe, Handlung auf Weisung, Vollzugshilfe und

23 <http://www.tadoc.gov.tr/flash/tadocanitimyalmanca.swf> (Stand: 27.5.2009).

24 abgedruckt im Anhang bei *Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht*.

Anordnungen ein. Der polizeiliche Zwang (H) weist Gemeinsamkeiten zwischen türkischem und deutschem Recht auf, aber zugleich werden erhebliche Unterschiede aufgezeigt. Die letzten Gliederungspunkte des Teils 2 beschäftigen sich mit Folgen, die sich aus polizeilichen Maßnahmen (I) ergeben können, und dem gerichtlichen Rechtsschutz (J) bei präventiver Handlung.

Teil 3 beinhaltet die repressiv-polizeilichen Aufgaben. Die strafverfolgenden Maßnahmen übt die sogenannte *adlı polis* aus. Wörtlich übersetzt heißt „*adlı polis*“ Justizpolizei. Die Übersetzung spiegelt die formellen und materiellen Anforderungen der *adlı polis* jedoch nicht hinreichend wider. Die *adlı polis* ist vielmehr die Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft oder die Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungspolizei. Im Teil 3 werden ihre Aufgaben, Befugnisse, Handlungsgrundsätze, die Folgen repressiv-polizeilichen Handelns und der Rechtsschutz dagegen beschrieben.

Im vierten Teil wird auf das Ordnungswidrigkeitengesetz eingegangen und die sich daraus ergebenden polizeilichen Aufgaben und Befugnisse.

Der letzte Teil beinhaltet eine abschließende Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse, sowie die Übersetzung des türkischen Gesetzes über Aufgaben und- Befugnisse der Polizei.

IV. Bundesdeutsche Polizeirechtsordnung als Vergleichsordnung

Die bundesdeutsche Polizeirechtsordnung dient bei der Analyse des Rechts der türkischen Polizei als Vergleichsordnung. Zunächst soll die bundesdeutsche Polizeirechtsordnung dargestellt werden (1.). Anschließend wird auf die Entpolizeilichung (2.) und auf die Internationalisierung und Europäisierung (3.) eingegangen.

1. Polizeirechtsordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderalistischer Staat. Im Polizeirecht haben grundsätzlich die Länder die Gesetzgebungskompetenz (Art. 30, 70 GG). Soweit nicht für die einzelnen Materien der Bund ausdrücklich zur Errichtung von Behörden, wie der Bundespolizei, ermächtigt ist, haben die Länder die Verwaltungskompetenz nach Art. 83 GG²⁵.

25 *Gusy, Polizeirecht, Rn. 14; Mokros, in: Lisken/Denninger, Das Handbuch des Polizeirechts, B, Rn. 4.*

Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder erstreckt sich auf das gesamte präventiv-polizeiliche Rechtsgebiet. Wohingegen im repressiv-polizeilichen Bereich der Bundesgesetzgeber die Strafverfolgung durch Verabschiedung der Strafprozeßordnung nach Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG geregelt hat. Dem Bund steht nach Art. 71, 73 Nr. 3 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Sicherheitsrecht für die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung zu. Auf dem Gebiet des Bundesgrenzschutzes und der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei, dem Bereich des Verfassungsschutzes, hinsichtlich der Errichtung des Bundeskriminalamtes sowie der internationale Verbrechensbekämpfung ist der Bund nach Art. 71, 73 Nr. 5 und 10 GG ausschließlich zuständig. Zudem hat gem. Art. 71, 73 Nr. 9 Buchst. a GG der Bund bei Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt und die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht, die Kompetenz. Auf dieser Grundlage ergingen insbesondere die zentralen bundesgesetzlichen Regelungen zum Polizeirecht, das Bundespolizeigesetz (BPolG) für die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, der Bahnpolizei (Art. 73 Nr. 6 Buchst. a GG)²⁶, der Wasser- und Schifffahrtspolizei und des Bundesamts für Verfassungsschutz²⁷ sowie das Gesetz über das Bundeskriminalamt (BKAG)²⁸.

Die polizeiliche Organisation unterliegt der staatlichen Verwaltung. Es existiert keine Gemeindepolizei. Die Polizei ist nicht ein Teil des Militärs. Vielmehr üben die Länder sowohl bei präventiv- als auch repressiv-polizeilicher Tätigkeit die Verwaltungskompetenz aus. In den meisten Bundesländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) werden die allgemeinen Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden von der Polizei getrennt²⁹. Das Trennungssystem, das auch zur legislatorischen Trennung zwischen dem Polizei- und Sicherheitsbehördenrecht geführt hat, ist allerdings nur in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen vollzogen³⁰. In den übrigen Bundesländern ist das Polizei- und

26 *Gusy*, Polizeirecht, Rn. 15; BundesG v. 19.10.1994, BGBl I, S. 2978, i.d.F. des BundesG v. 21.6.2005, BGBl I, S. 1818.

27 *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 48.

28 *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 27; *Gusy*, Polizeirecht, Rn. 15; BundesG v. 7.7.1997, BGBl I, S. 1650, i.d.F. des BundesG v. 21.6.2005, BGBl I, S. 1818.

29 *Gusy*, Polizeirecht, Rn. 56.

30 *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 45.

Ordnungsrecht in einem Gesetz geregelt, dem sogenannten Einheitssystem. Dabei erfüllt die Polizei polizeiliche und ordnungsbehördliche Aufgaben³¹.

2. Entpolizeilichung

Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 ist durch die Alliierten die Auflösung der bisherigen polizeilichen Einrichtungen des besiegten Deutschlands festgelegt worden. Die Polizei ist neu organisiert und in diesem Zuge sind auch ihrer Befugnisse beschränkt worden³². Im Zuge der 2. Entpolizeilichung erfolgte in den Bundesländern mit dem Trennungssystem eine strikte Trennung zwischen den Polizeibehörden einerseits und den Ordnungs- oder Sicherheitsbehörden andererseits³³.

Aufgrund der vermehrten länderübergreifenden Polizeieinsätze, infolge der studentischen Demonstrationen und der Erscheinungsformen des Terrorismus und des organisierten Verbrechens in den 60er und 70er Jahren ist der Musterentwurf für eine einheitliches Polizeigesetz entstanden³⁴. Die ständige Konferenz der Innenminister und der Senatoren des Bundes und der Länder führte zum Beschluss über den MEPolG am 25. November 1977. Darin ist ein umfassendes materielles Polizeirecht als Musterentwurf entstanden, der von den Bundesländern übernommen werden sollte³⁵. Nach einigen Überarbeitungen folgten die Bundesländer dem Musterentwurf und ein einheitliches Deutsches Polizeirecht entstand³⁶. Danach wird im MEPolG zwischen Aufgabe und Befugnis der Polizei unterschieden und der Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes einfachgesetzlich umgesetzt. Neben einer Generalbefugnis in § 8 Abs. 1 MEPolG werden insbesondere die sogenannten Standardbefugnisse (§ 8 - 24 MEPolG) festgelegt. Die zwangswise Durchsetzung der polizeilichen Maßnahmen werden in § 28 ff. MEPolG geregelt. Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche, die aufgrund einer polizeilichen Anordnung entstehen, sind im fünften Abschnitt des MEPolG enthalten.

3. Internationalisierung und Europäisierung

Ein europäisches Polizeirecht auf internationaler und supranationaler Ebene steht erst in den Anfängen. Auf internationaler Ebene existiert Interpol, wohin-

31 Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 46; Gusy, Polizeirecht, Rn. 55.

32 Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 10.

33 Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 10.

34 Boldt/Stolleis, in: Lisken/Denninger, Das Handbuch des Polizeirechts, A, Rn. 86.

35 Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 11.

36 Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 12-13; Knemeyer, Deutsches Polizeirecht, DÖV 1975, S. 34 ff.; Knemeyer/Müller, Neues Polizeirecht in den jungen Bundesländern, NVwZ 1993, S. 437 ff.

gegen eine Kooperation im europäischen Raum einerseits durch das „Schengener Durchführungsübereinkommen“ und andererseits durch Europol verwirklicht wird.

Interpol (The International Criminal Police Organization) wurde 1923 in Wien gegründet und hat ihren Sitz in Lyon (Frankreich). Interpol hat 186 Mitglieder und ist damit die zweitgrößte Internationale Organisation nach den Vereinten Nationen. Die Aufgabe von Interpol ist die internationalen Verbrechungsbekämpfung unter Wahrung der nationalen Souveränität³⁷, in dem sie eine umfassende Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden gewährleistet.

Das „Schengener Durchführungsübereinkommen“ (SD) ist am 26. März 1995³⁸ in Kraft getreten und berechtigt die „Schengener Vertragsstaaten“³⁹ zur polizeilichen Zusammenarbeit etwa in Form grenzüberschreitender Observation sowie durch Einrichtung des Schengener Informationssystems als Ausgleichsmaßnahme für den Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen⁴⁰.

Die Aufgabe von Europol ist die Bekämpfung von Terrorismus, grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und illegalem Drogenhandel durch die zentrale Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen an die nationalen Verbindungsstellen⁴¹. Das Europäische Polizeiamt (Europol) hat seinen Sitz in Den Haag und hat am 1. Juli 1999 nach Ratifizierung des Europol-Übereinkommens⁴² den Dienst aufgenommen.

37 Interpol hat keine eigenen Fahnder, sondern koordiniert die Zusammenarbeit der jeweiligen nationalen Ermittlern. Eine polizeiliche Exekutivbefugnis steht Interpol nicht zu und ist auch zukünftig nicht vorgesehen, anders die Überlegung beim Europol.

38 BGBI. 1993 II, S. 1010.

39 Zu den Schengener Vertragsstaaten gehören: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn sowie die Nicht-EU-Mitglieder Norwegen und Island. Bulgarien, Rumänien und Zypern werden das Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt anwenden. Die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat hat im November 2008 die Grenzenkontrollen abgeschafft.

40 Hecker, Europäisches Strafrecht, § 5, Rn. 32; Oppermann, Europarecht, § 24, Rn. 21 ff.

41 Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 22

42 Bundesrepublik Deutschland hat das Europol-Übereinkommen vom 26.7.1995 (BGBI II, S. 2153 ff.) durch Verabschiedung des Europol-Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBI II S. 2150 f.) ratifiziert.